

18077/AB
Bundesministerium vom 16.07.2024 zu 18670/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.403.234

Wien, 11.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18670/J der Abgeordneten Krisper, Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend Ist das BMSGPK bereit für das Krisensicherheitsgesetz?** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- § 7. (2) B-KSG besagt, dass unter der Leitung des für Gesundheit zuständigen Bundesministers ein Fachgremium eingerichtet werden soll, "in dem unter Mitwirkung je eines Vertreters des Bundesministers für Inneres, des für Bildung zuständigen Bundesministers, des für das Verkehrswesen zuständigen Bundesministers und des für Wissenschaft zuständigen Bundesministers die regelmäßige gesamthafte Beobachtung von gesundheitspolitischen Entwicklungen sowie die Analyse und Bewertung des aktuellen gesundheitspolitischen Lagebildes erfolgen."
 - a. Wurde dieses Fachgremium eingerichtet?
 - i. Wenn ja, wann?.
 - ii. Wenn ja, zu welchen Daten und zu welchen Themen hat dieses Gremium bereits getagt?
 - iii. Wer wurde aus Ihrem Haus für dieses Fachgremium abgestellt?

- § 7. (3) verlangt unter der Leitung des für Energie zuständigen Bundesministers die Einrichtung eines Fachgremiums, "in dem unter Mitwirkung je eines Vertreters des für Gesundheit zuständigen Bundesministers, des für Wirtschaft zuständigen Bundesministers, des für Landesverteidigung zuständigen Bundesministers, des für das Verkehrswesen zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Inneres die regelmäßige gesamthafte Beobachtung von energiewirtschaftlichen Entwicklungen sowie die Analyse und Bewertung des aktuellen energiewirtschaftlichen Lagebildes erfolgen."
 - a. Wurde dieses Fachgremium eingerichtet?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, zu welchen Daten und zu welchen Themen hat dieses Gremium bereits getagt?
 - iii. Wer wurde aus Ihrem Haus für dieses Fachgremium abgestellt?
- Laut § 7. (4) soll "unter der Leitung des für Klimaschutz und Umwelt zuständigen Bundesministers wird ein Fachgremium eingerichtet [werden], in dem unter Mitwirkung je eines Vertreters des für Gesundheit zuständigen Bundesministers und des für Wirtschaft zuständigen Bundesministers die regelmäßige gesamthafte Beobachtung von klima- und umweltpolitischen Entwicklungen sowie die Analyse und Bewertung der aktuellen klima- und umweltpolitischen Lagebilder erfolgen."
 - a. Wurde dieses Fachgremium eingerichtet?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, zu welchen Daten und zu welchen Themen hat dieses Gremium bereits getagt?
 - iii. Wer wurde aus Ihrem Haus für dieses Fachgremium abgestellt?

Einleitend wird festgehalten, dass unter der Leitung des Bundeskanzleramts ein Krisensicherheitsbüro eingerichtet wurde, welches gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres die Terminkoordination aller gemäß B-KSG festgelegten Fachgremien unterstützt.

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), welches das gesundheitspolitische Fachgremium leitet, wurde in Abstimmung mit den oben genannten Stellen im Juni 2024 ein Sitzungstermin für das erste gesundheitspolitische Fachgremium abgehalten. Die erste Sitzung stand unter den Themen Festlegung einer Geschäftsordnung für das Fachgremium, der Erörterung von möglichen Indikatoren sowie der Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Betreffend die Terminorganisation der weiteren genannten Fachgremien, welche nicht vom BMSGPK geleitet werden, wird an die jeweils zuständigen Stellen verwiesen.

Es wird um Verständnis ersucht, dass die Nennung von Namen sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch aus Gründen der Nationalen Sicherheit (derartige Informationen machen es für fremde Dienste einfach, die anzusteuernden Personen leicht zu identifizieren) unterbleiben muss.

Frage 4:

- § 9. besagt, dass zur "gesamthaften strategischen Koordination von Fragen der Krisenvorsorge und -bewältigung ein Bundes-Krisensicherheitskabinett eingerichtet" werden solle. Diesem gehören der Bundeskanzler und der Vizekanzler sowie die im jeweiligen Wirkungsbereich betroffenen Minister:innen an.
 - a. War Ihr Ministerium bereits an einem derartigen Krisensicherheitskabinett beteiligt?
 - b. Zu welchen Themen hat es getagt?
 - c. Wer wurde aus Ihrem Haus für dieses Fachgremium abgestellt? Wer war zu den jeweiligen Tagungen aus Ihrem Ministerium anwesend?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18671/J (Frage 5) durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Frage 5:

- § 12. (1) sieht vor, dass jedes Mitglied der Bundesregierung "im jeweiligen Wirkungsbereich die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für ein effektives Management bei einer Krise zu schaffen, erforderliche Schulungen zu veranlassen, Erreichbarkeiten festzulegen, Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufzustellen sowie regelmäßige Übungen zur Überprüfung der Krisenpläne durchzuführen [hat], um zu gewährleisten, dass auch bei einer Krise die staatlichen Strukturen so lange wie möglich die für die Bevölkerung notwendigen Leistungen erbringen können. Zudem haben sie ein System zur Qualitätssicherung hinsichtlich der Bewertung der gesetzten Maßnahmen zur Krisenvorsorge einzurichten."
 - a. Hat das BMSGPK die notwendigen strukturellen Voraussetzungen gemäß § 12. geschaffen? Bitte um Beschreibung.
 - b. § 12. (2) verlangt, dass alle Mitglieder der Bundesregierung im jeweiligen Wirkungsbereich dafür Sorge tragen, "dass entsprechend den gemäß Abs. 1

aufgestellten Krisenplänen erforderliche Hilfsmittel zur Krisenbewältigung sowie systemrelevante Güter im jederzeit einsatzbereiten Zustand zur Verfügung stehen."

- c. *Hat das BMSGPK die in seinem Wirkungsbereich erforderlichen Hilfsmittel identifiziert und für die Bereitstellung Sorge getragen?*
 - i. *Bitte um die Beschreibung der für das Ministerium erforderlichen Hilfsmittel.*
 - ii. *Bitte um Beschreibung, wie diese zur Verfügung gestellt werden und in einsatzbereitem Zustand erhalten werden.*
- d. *Absatz (3) sieht vor, dass jedes Mitglied der Bundesregierung für das Bundeslagezentrum eine zentrale Kontaktstelle benennt.*
 - i. *Hat das BMSGPK dieser Vorschrift Rechenschaft getragen? Welche zentrale Kontaktstelle wurde wann benannt?*

Ad a.:

Seitens des BMSGPK wurden umfassende strukturelle und organisatorische Vorsorgen getroffen, um die Funktionalität des Hauses in akuten Krisenfällen aufrechtzuerhalten bzw. die notwendigen Prozesse effektiv abzuwickeln (z.B. technische Absicherung der IT, Bereitschafts- und Notfallpläne für Beschäftigte, Versorgung des Personals vor Ort, Erreichbarkeiten, ...).

Bereits vor Inkrafttreten des B-KSG wurden innerhalb des BMSGPK zusätzliche Abteilungen etabliert, in deren Aufgabenbereich die Krisenprävention und das Krisenmanagement im jeweiligen Fachbereich liegen, um die hausinterne Koordination im Anlassfall zu optimieren. Ergänzend darf hinzugefügt werden, dass es auf Basis zahlreicher, vom B-KSG unabhängiger, Materiengesetze die langjährige Verpflichtung gibt, fachspezifische Krisenvorbereitungen zu treffen und diesbezügliche Unterlagen evident zu halten.

Ad b. und c.:

Grundsätzlich sind kurzfristige Versorgungsengpässe über die regionale Krisenbevorratung auf Landesebene abzudecken. Für den Fall, dass die Vorräte auf Landesebene die Bedarfe nicht abdecken können und um eine österreichweite kontinuierliche Versorgung des gesamten Gesundheitssektors sowie des besonders vulnerablen Pflege- und Sozialbereiches auch künftig sicherzustellen, wurde bereits während der COVID-19-Pandemie ein Bundeskrisenlager (ehem. COVID-19 Lager) eingerichtet. Dieses umfasst einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen vorrätig gehaltenen Ausrüstungen und medizinischen Materialien, um im Fall von Engpässen oder Bedarfsspitzen diese für einen bestimmten Zeitraum auszugleichen und somit auch dem Ausfall von etablierten Beschaffungswegen bestmöglich entgegenwirken zu können. Die zu

bevorratenden Güter werden einer laufenden Evaluierung unterzogen. Die ordnungsgemäße Lagerung und Bewirtschaftung des Bundeskrisenlagers liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV).

Neben dem Bundeskrisenlager werden weitere, individuelle Verwaltungsübereinkommen mit dem BMLV unterhalten bzw. wurden szenarien-spezifische Vorkehrungen vonseiten des BMSGPK getroffen. Insbesondere sind hier die jüngsten Maßnahmen zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung oder auch die Beschaffung von Kaliumiodid-Tabletten zu nennen.

Im Veterinär- und Lebensmittelbereich ist die Zuständigkeit zur Bevorratung von Hilfsmitteln zwischen Bund und Ländern in den Materiengesetzen abschließend geregelt.

Ad d.:

Für das BMSGPK wurde rechtzeitig eine zentrale Kontaktstelle definiert, wobei zum Zwecke der ressortinternen Koordinierung auf die bereits etablierten Strukturen und Bereitschaftsdienste zurückgegriffen wird. Es wird um Verständnis ersucht, dass die Nennung von Namen sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch aus Gründen der Nationalen Sicherheit (derartige Informationen machen es für fremde Dienste einfach, die anzusteuern Personen leicht zu identifizieren) unterbleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

